

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2011/40

Xanten, 27.10.2011

25. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung über die Auslage der Niederschrift der Sitzung des Rates vom 21.09.2011	2
Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Wohnungs- und Grundeigentum, 003 K 021/11	2 – 3

Hinweis: Neue Auslagestelle in Lüttingen ab 02.11.2011
Bäckerei Dams, Dr.-Cornelius-Scholten-Str. 19

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Moll, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmt: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

Bekanntmachung

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Xanten vom 21.09.2011 liegt während der Dienststunden im Zimmer 108/A des Rathauses zur Einsichtnahme aus.

Weiterhin kann diese Niederschrift auf der Internetseite der Stadt www.rathaus-xanten.de/ris im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Xanten, 24.10.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung:

van Holt
Allgemeiner Vertreter

003 K 021/11



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 15.12.2011 um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Vynen Blatt 266 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Vynen, Flur 5, Flurstück 85, Gebäude- und Freifläche, Dahmenhofweg 6, groß: 714 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein eingeschossiges, nicht unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit Anbau und überdeckter Terrasse sowie Pkw-Garage. Das Wohnhaus entstand 1962 nach einem Umbau des ehemaligen Wohnhauses nebst Ökonomietrakt (Ursprungsbaujahr nicht feststellbar), die Garage wurde ca. 1965 errichtet. Die Wohnfläche beträgt rund 120 qm. Eine Innenbesichtigung konnte nicht durchgeführt werden. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.04.2011 eingetragen worden. Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 115.000,- EUR festgesetzt. Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 20.10.2011

Tuschen
Rechtspfleger